

**GEMEINDE FISIBACH**



# **Gemeindeordnung**

Gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Fisibach folgende Gemeindeordnung:

## **I. Zweck der Gemeindeordnung**

---

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde und Zuständigkeit der Organe.

## **II. Organisationsform der Gemeinde**

---

In der Gemeinde Fisibach gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung nach §§19 ff des Gemeindegesetzes.

## **III. Organe der Gemeinde**

---

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

## **IV. Gemeindeversammlung**

---

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Fisibach wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die in § 20 des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen und nach §§ 22 ff des Gemeindegesetzes durchgeführt.

<sup>3</sup> Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

<sup>4</sup> Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 1/5 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

## **V. Wahlen**

---

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

<sup>2</sup> Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann werden am gleichen Tag gewählt.

<sup>3</sup> Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden vom Gemeinderat gewählt.

## **VI Gemeinderat**

---

1 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.

2 Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen weiter alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

3 Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Der Abschluss von Erwerbs-, Veräusserungs- und Tauschverträgen von Liegenschaften und Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.00 pro Kalenderjahr. Bei Tauschgeschäften ist der Wert des von der Gemeinde eingebrachten Landes massgebend.
- b) Abschluss von Landkauf-, Landverkauf- und Landtauschverträgen zum Zwecke der Durchführung von Strassen- und Wegkorrekturen sowie von Grenzbereinigungen, ohne Anrechnung an die Kompetenzsumme gemäss lit a).
- c) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde sowie die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch.
- d) Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
- e) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeuteverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen, etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

## **VII Behörden und Kommissionen**

---

Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- |                     |                                     |
|---------------------|-------------------------------------|
| a) Gemeinderat      | 5 Mitglieder                        |
| b) Schulpflege      | 3 Mitglieder                        |
| c) Finanzkommission | 3 Mitglieder                        |
| d) Steuerkommission | 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied   |
| e) Wahlbüro         | 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder |

## **VIII Veröffentlichungen**

---

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Botschaft (Lokalzeitung des Bezirks Zurzach).

## **IX Rechtsmittel**

---

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.

## X Übergangsbestimmung

---

Solange die Gemeinde Fisibach in den Kreisschulverbänden Belchen und Rheintal-Studenland vertreten ist, wird die Anzahl der Mitglieder dieser Schulpflegen in den jeweiligen Satzungen dieser Schulverbände geregelt.

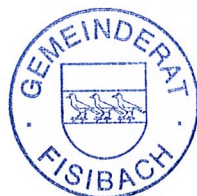
## XI Schlussbestimmungen

---

Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Juli 1981.

### GEMEINDERAT FISIBACH

Der Gemeindeammann



Marcel Baldinger

Die Gemeindeschreiberin

Anita Ekert

Von der Einwohnergemeindeversammlung Fisibach beschlossen am: 27. November 2015

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen: 28. Februar 2016

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt: **31. März 2016**

